

## Informationsveranstaltung zum Versicherungsschutz

„Sicher im Ehrenamt“

Montag, 31. Juli 2006, 18.00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal

### Der neue Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz des Landes Baden-Württemberg für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte

Der vom Land abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ergänzt den Versicherungsschutz für bisher nicht versicherte und versicherbare Bereiche. Diese Versicherung bietet einen Schutz vor Risiken, die von anderen bestehenden Versicherungen nicht umfasst werden. Es handelt sich weder um eine „Doppelversicherung“ noch ist sie Ersatz für Vereinshaftpflicht- und Vereinsunfallversicherungen etc.

Auf Grund der Komplexität der versicherungsvertraglichen Regelungen wurde vom Land Baden-Württemberg die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH mit der Umsetzung beauftragt. Die Ecclesia übernimmt im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz die Betreuung. Dazu wurde eine Schadenshotline eingerichtet, die Sie rund um die Uhr erreichen können:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Löffelstr. 46, 70597 Stuttgart

Telefon: 0711/615533-265, Telefax: 0711/615533-29

E-Mail: [ehrenamt@ecclesia.de](mailto:ehrenamt@ecclesia.de); Internet: [www.ecclesia.de](http://www.ecclesia.de)

#### Haftpflichtversicherung

Versichert sind hier ehrenamtlich und freiwillig Engagierte, die ihre gemeinwohlorientierte Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Einrichtungen ausüben. Hieraus folgt, dass für ehrenamtlich Mitarbeitende in rechtlich selbstständigen Einrichtungen wie eingetragenen Vereinen, Kommunen, Körperschaften usw. kein Versicherungsschutz über den Sammelversicherungsvertrag des Landes gegeben ist. Für die Absicherung der ehrenamtlich Engagierten sollte die rechtlich selbstständige Einrichtung eigenständige Vorsorge über entsprechende Haftpflichtversicherungsverträge treffen.

Rechtlich selbstständige Einrichtungen, wie z.B. eingetragene Vereine, haben ausnahmslos die Möglichkeit, die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung mit zu versichern. Diesem Umstand wurde bei Abschluss des Sammelversicherungsvertrages Rechnung getragen. Es wird deshalb primär den ehrenamtlich und bürgerschaftlich tätigen Personen, die ihre Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Strukturen wahrnehmen, Versicherungsschutz gewährt.

Zu beachten ist dabei auch, dass eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen ist. Diese Bestimmung zielt insbesondere auf eigene private Haftpflichtversicherungen ab, in deren Umfang das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus ehrenamtlicher Tätigkeit eingeschlossen werden kann.

Beachten Sie bitte, dass über den Vertrag des Landes nur die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten abgesichert ist. Die gesetzliche Haftpflicht einer rechtlich selbstständigen Einrichtung (z.B. eines eingetragenen Vereines) ist nicht mitversichert. Allein aus diesem Grund empfiehlt sich der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung für die rechtlich selbstständige Einrichtung.

#### Unfallversicherung

Über diesen Sammelversicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte während ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen, aber auch rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Ein Leistungsanspruch

aus diesem Vertrag entfällt, wenn sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet und eben diese eine Unfallversicherung für den Engagierten abgeschlossen hat (sind die Versicherungssummen aus dem eigenen Vertrag niedriger als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes, so wird die Differenz entschädigt) oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger Leistungen erbringt (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz/Arbeitsunfall).

Eigene Unfall- oder auch Lebensversicherungen des Versicherten berühren die Leistungen aus dem Sammelvertrag des Landes nicht! Alle rechtskräftig bestehenden Verträge stehen nebeneinander zur Verfügung.

Eine Anmeldung zu den Sammelversicherungsverträgen des Landes ist nicht erforderlich. Versicherungsschutz besteht für alle ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten automatisch. Eine Kostenbeteiligung an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen. Die Prämie wird vom Land entrichtet.

### **Unfallkasse Baden-Württemberg**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für bürgerschaftlich und ehrenamtlich Engagierte wird unter bestimmten Voraussetzungen durch die Unfallkasse Baden-Württemberg abgedeckt.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht

- ⇒ für Inhaber kommunaler Ehrenämter (z. B. Gemeinderäte, Kreisträte, ehrenamtliche Bürgermeister),
- ⇒ individuelle Ehrenämter (z. B. Schülerlotsen, Wahlhelfer, Schöffen, Elternbeiräte),
- ⇒ ehrenamtlich Tätige in Verbänden und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kommunale Arbeitgeberverbände, Kommunale Spitzenverbände),
- ⇒ Personen, die für privatrechtliche Organisationen (z.B. Vereine, Initiativen) im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreisen, Städten, Stadtkreisen oder das Land Baden-Württemberg) ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII).

Liegt weder ein Auftrag noch eine Einwilligung oder Genehmigung der Gebietskörperschaft zum Tätigwerden vor, ist für Arbeitsleistungen privatrechtlicher Organisationen, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung beruhen (z.B. Teilnahme an der Jahreshauptversammlung, Tätigkeit als Vereinsvorstand, Mithilfe bei Veranstaltungen im Rahmen von Vereinsjubiläen und Festen) **kein** Versicherungsschutz kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben.

Seit 01.01.2005 besteht jedoch für **gewählte** Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (z. B. **Vereinsvorstände**) die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag freiwillig zu versichern (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Sofern die Unfallkasse Baden-Württemberg für die gemeinnützige Organisation der fachlich zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger ist, ist der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis derzeit beitragsfrei.

Bitte klären Sie direkt mit der Unfallkasse Baden-Württemberg ab, ob Sie mit Ihrer Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse fallen. Die Unfallkasse gibt Ihnen gerne Auskunft.

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Str. 700

70329 Stuttgart

Tel.: 0711/9321-0

E-Mail: [info@ukbw.de](mailto:info@ukbw.de) oder im Internet und [www.uk-bw.de](http://www.uk-bw.de)

### **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht hier für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. In Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden oder Vereinen der Wohlfahrtspflege und des Gesundheitswesens werden Personen aus ideellen und anderen Beweggründen tätig, ohne dafür ein Entgelt zu beziehen. Diese Personen stehen zu der Organisation, für die sie unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind, in keinem Beschäftigungsverhältnis. Dennoch sehen die Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII den gesetzlichen Versicherungsschutz für diesen Personenkreis vor. Zur versicherten ehrenamtlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit gehören alle Verrichtungen, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind; erfasst sind also auch einmalig oder nur gelegentlich ausgeübte Hilfstätigkeiten sowie die Wege zum Einsatz oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Unter **ehrenamtlich Tätigen** sind Personen zu verstehen, die in dem Unternehmen bzw. der Institution ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehenes **Ehrenamt** wahrnehmen, z. B. als Vorstands-, Ausschuss- oder Beiratsmitglieder. Der Versicherungsschutz wird aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

Unter **unentgeltlich Tätigen** sind Personen zu verstehen, die in den entsprechenden Institutionen aus immateriellen Gründen mitarbeiten bzw. Verantwortung übernehmen, **ohne** ein **Ehrenamt** wahrzunehmen. Der Versicherungsschutz wird ebenfalls aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII hergeleitet.

Für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Einrichtungen tätig sind, für die die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der zuständige Unfallversicherungsträger ist, erhebt diese zurzeit keinen auf die Einsatzstelle bezogenen Unfallversicherungsbeitrag.

Bitte klären Sie auch hier direkt mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ab, ob Sie mit Ihrer Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft fallen. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gibt Ihnen gerne Auskunft.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: 040/20207-0

Fax: 040/20207-2495

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de) oder im Internet unter [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

### **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Weiterhin besteht bei der VBG die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Alle **gemeinnützigen Organisationen** haben die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger, z.B. Vereinsvorstände, Kassen- oder Sportwarte, gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Dasselbe gilt auch für ehrenamtlich Engagierte in Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen. Diese Personenkreise können sich freiwillig bei der VBG versichern.

Wer im Kernbereich der Kirche ehrenamtlich tätig ist, stand bereits bisher unter Unfallversicherungsschutz bei der VBG, z.B. Mitglieder im Kirchenvorstand oder Ministranten. Seit 2005 sind auch diejenigen versichert, die für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden. Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist entscheidend, dass die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft dem Projekt oder Vorhaben zustimmt.

Ziel der VBG ist es, mit den Verbänden Rahmenverträge abzuschließen, um den einzelnen Ehrenamtsträgern und gemeinnützigen Organisationen die Anmeldung zu vereinfachen. Über die E-Mail: [ehrenamt@vbg.de](mailto:ehrenamt@vbg.de) können sich Verbände mit der VBG in Verbindung setzen, um einen solchen Rahmenvertrag abzuschließen. Ab sofort haben einzelne Organisationen und ehrenamtlich Tätige außerdem die Möglichkeit, sich direkt auf der Webseite der VBG (<http://www.vbg.de>) zur Unfallversicherung anzumelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt 2,73 Euro je Ehrenamtsträger für das Jahr 2012. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind.

Bitte klären Sie auch hier direkt mit der VBG ab, ob Sie mit Ihrer Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Die VBG gibt Ihnen gerne Auskunft.

VBG Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141/919-0

Ansprechpartner bei Fragen zum Versicherungsschutz im Ehrenamt:

Herr Herbert Matzek, Tel.: 07141/919-501

E-Mail: [herbert.matzek@vbg.de](mailto:herbert.matzek@vbg.de)